



Statuten

Turnverein Bühler

Gründungsjahr 1851

Statuten Turnverein Bühler

I. Rechtsstellung

Name

Art. 1

Der Turnverein Bühler ist ein Verein im Sinne von Art. 60ff ZGB mit Sitz in Bühler AR.

Zweck

Art. 2

Der Turnverein Bühler setzt sich zum Ziel, einen regelmässigen Turn- und Trainingsbetrieb innerhalb der ihm angehörenden Riegen zu ermöglichen. Er koordiniert die sportliche Tätigkeit oder Veranstaltungen und fördert die Pflege der Kameradschaft und der Geselligkeit.

Der Turnverein Bühler setzt sich für einen gesunden, sauberen, respektvollen, fairen und erfolgreichen Sport ein. Der Turnverein Bühler, seine Organe und Mitglieder, anerkennen das Doping- und Ethik-Statut von Swiss Olympic.

Verbands- zugehörigkeit

Art. 3

Der Turnverein Bühler ist Mitglied des Appenzellischen Turnverbandes (ATV) und als solches Mitglied des Schweizerischen Turnverbandes (STV). Er anerkennt deren Statuten.

Die einzelnen Riegen können sich Fachverbänden anschliessen.

Formulierung

Art. 4

Sämtliche Formulierungen in den Statuten wie auch in den einzelnen Reglementen gelten für das weibliche als auch für das männliche Geschlecht. Auf die weibliche Form wird verzichtet.

II. Mitgliedschaft

Kategorien

Art. 5

Der Verein umfasst folgende Mitgliederkategorien:

- Aktivmitglieder
- Ehrenmitglieder
- Passivmitglieder
- Freimitglieder

Riegen

Art. 6

Zur Zeit umfasst der Turnverein Bühler folgende Riegen:

- Damen
- Frauenriege Aktive
- Frauenriege
- Herren
- Männerriege Aktive
- Männerriege Senioren
- Jugendriegen (inkl. MUKI/VAKI und KITU)
- GETU

Allfällige weitere Riegen können jederzeit durch Beschluss der Mitgliederversammlung aufgenommen werden.

Riegengründung Aufnahme

Art. 7

Auf Vorschlag des Vorstandes entscheidet die Mitgliederversammlung über die Aufnahme neuer Riegen.

Auflösung

Art. 8

Die Riegen können durch Beschluss der Mitgliederversammlung aufgelöst werden. Aufgelöste Riegen verlieren sämtliche Ansprüche auf Leistungen des Vereins.

Eintritt

Art. 9

Der Eintritt in den Verein kann jederzeit erfolgen. Als Vereinsmitglied gilt, wer an der Mitgliederversammlung gewählt wird.

Für die Vereinsmitgliedschaft muss das 15. Lebensjahr vollendet sein.

(Ausnahmeregelung: Jugend-/Kinderriegen, siehe Reglement Jugendturnen)

Übertritt**Art. 10**

Der Übertritt in eine andere Riege ist jederzeit möglich.
Es steht zudem jedem einzelnen Mitglied frei,
gleichzeitig in mehreren Riegen aktiv zu sein.

Austritt**Art. 11**

Der Austritt aus dem TV Bühler ist schriftlich an den
Vorstand zu richten. Rechte und Pflichten erlöschen auf
die folgende Mitgliederversammlung.

Ausschluss**Art. 12**

Mitglieder, die den Statuten, Beschlüssen oder
Interessen des Vereins zuwiderhandeln, können durch
den Vorstand ausgeschlossen werden. Einem
ausgeschlossenen Mitglied steht das Rekursrecht zu,
welches an der darauffolgenden Mitgliederversammlung
eröffnet wird. Der Rekurs hat keine aufschiebende
Wirkung. Die Mitgliederversammlung entscheidet
endgültig.

Anspruch**Art. 13**

Ausgetretene oder ausgeschlossene Mitglieder verlieren
jeden Anspruch auf Leistungen des Vereins.

III. Ehrenmitglieder**Ernennung
und Ehrungen****Art. 14**

Zu Ehrenmitgliedern des TV Bühler können Personen
ernannt werden, welche sich um den Verein oder um
das Turnwesen im Allgemeinen besonders verdient
gemacht haben. Die Wahl erfolgt durch die ordentliche
Mitgliederversammlung auf Antrag des Vorstandes.

IV. Jugendturnen

Jugend

Art. 15

Im Rahmen der Jugendarbeit richtet der TV Bühler spezielle Riegen ein und sorgt für einen geordneten Turnbetrieb.

Das Reglement für das Jugendturnen umschreibt deren Aufgaben und Tätigkeiten.

V. Rechte und Pflichten

Rechte

Art. 16

Die Aktiv-, Frei- und Ehrenmitglieder haben das Stimm-, Wahl- und Antragsrecht.

Passivmitglieder haben eine beratende Funktion und Anspruch auf Ermässigung bei Veranstaltungen des TV Bühler.

Zu Freimitgliedern können Mitglieder an der Vereinsversammlung ernannt werden, die während zwölf aufeinanderfolgenden Jahren dem Verein aktiv angehört haben.

Pflichten

Art. 17

Die Aktiv- und Freimitglieder sind verpflichtet, die Interessen des Vereins zu wahren. Sie sind bestrebt, die Turnstunden und Versammlungen regelmässig zu besuchen.

Rücktritt

Art. 18

Der Rücktritt aus dem Vorstand ist dem Präsidenten mindestens 2 Monate vor der Mitgliederversammlung schriftlich mitzuteilen.

Beitrag

Art. 19

Die Jahresbeiträge der Aktiv- und Freimitglieder, sowie der Passivmitglieder werden von der Mitgliederversammlung festgelegt.

Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht enthoben.

Beitragsbefreiung Art. 20

Mitglieder, die aus unverschuldeten Gründen (Unfall, Krankheit, Schwangerschaft usw.) die Turnstunden nicht besuchen können, werden auf Gesuch hin vom Mitgliederbeitrag befreit. Über die Gesuche entscheidet der Vorstand.

VI. Organisation**Organe****Art. 21**

Die Organe des Vereins sind:

- die Mitgliederversammlung
- der Vorstand
- die technische Kommission
- die Geschäftsprüfungskommission

**Mitglieder-
versammlung****Art. 22**

Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ vom Turnverein Bühler. Das Datum der Vereinsversammlung ist mindestens einen Monat vor ihrer Durchführung bekannt zu geben. Sie findet ordentlicherweise im ersten Quartal des Jahres statt.

Zuständigkeiten**Art. 23**

Die Mitgliederversammlung hat im Wesentlichen folgende Traktanden zu behandeln:

- Appell
- Genehmigung des Protokolls der letzten Mitgliederversammlung
- Genehmigung der Jahresberichte des Vereinspräsidenten, des technischen Leiters sowie des Leiters Jugendturnen
- Genehmigung der Jahresrechnung und des Berichts der Geschäftsprüfungskommission
- Mutationsmeldungen
- Wahlen
 1. Vorstand
 2. Riegenleiter
 3. Mitglieder Geschäftsprüfungskommission
- Festsetzung der Jahresbeiträge
- Genehmigung des Jahresbudgets
- Entschädigungen
- Festsetzung der Finanzkompetenz des Vorstandes
- Genehmigung des Jahresprogramms
- Genehmigung der Reglemente
- Statutenänderungen
- Aufnahme und Auflösung von Riegen
- Ernennung von Frei- und Ehrenmitgliedern
- Ehrungen
- Wünsche und Anträge

**Ausserordentliche
Mitglieder
versammlung****Art. 24**

Ausserordentliche Mitgliederversammlungen finden auf Antrag des Vorstandes, der Geschäftsprüfungskommission oder wenn dies mindestens 1/5 der stimmberechtigten Mitglieder verlangen, statt. Die Versammlungsunterlagen müssen mindestens zwei Wochen vorher zugestellt werden.

Anträge**Art. 25**

Anträge der Mitglieder zuhanden der Mitgliederversammlung sind dem Präsidenten mindestens eine Woche vor deren Durchführung schriftlich einzureichen.

Geschäfte, welche nicht in einem Traktandum enthalten sind, können nur behandelt werden, wenn 2/3 der anwesenden Mitglieder dies beschliessen.

Abstimmung**Art. 26**

Bei Wahlen und Abstimmungen in der Mitgliederversammlung entscheidet, wo nichts anderes bestimmt ist, das absolute Mehr. Im zweiten Wahlgang gilt das relative Mehr.

Vorstand**Art. 27**

Der Vorstand besteht aus dem Präsidenten und mindestens sechs Mitgliedern. Der Präsident und die Vorstandsmitglieder werden von der ordentlichen Mitgliederversammlung gewählt.

Aufgaben**Art. 28**

Der Vorstand

- besorgt die laufenden Geschäfte
- erlässt die Pflichtenhefte
- erarbeitet die notwendigen Reglemente
- überwacht die Handhabung der Statuten und Reglemente
- ist beschlussfähig bei Anwesenheit der Mehrheit seiner Mitglieder. Bei Stimmgleichheit entscheidet der Präsident
- führt ein Beschlussprotokoll
- ist Kontaktperson zum ATV/STV
- das Vorstandsreglement des Turnvereins Bühler umschreibt die Führungsgrundsätze, die Organisation, die Pflichten sowie die Prozesse des Vorstandes.

**Zeichnungs-
berechtigung****Art. 29**

Der Präsident vertritt den Verein gegen aussen und zeichnet zusammen mit einem weiteren Vorstandsmitglied kollektiv zu zweien.

**Technische
Kommission****Art. 30**

Die Technische Kommission besteht aus:
Technischer Leiter (Verantwortlicher), Riegenvertreter
Jugendturnen, dem Hauptleiter Jugendturnen sowie den
jeweiligen Riegenleitern.

Im Übrigen konstituiert sich die Technische Kommission
selbst. Sie kann für die Erfüllung ihrer Aufgaben
zusätzliche Mitglieder beziehen.

**Aufgaben,
Zuständigkeiten****Art. 31**

Die Technische Kommission sorgt für die Koordination
sämtlicher turnerischer Trainings- und Wettkampffragen
und erstellt ein Jahresprogramm.

Die Technische Kommission kontrolliert den
Trainingsbetrieb und entscheidet über Fragen
desselben.

GPK**Art. 32**

Die Geschäftsprüfungskommission, bestehend aus zwei
Revisoren, überwacht und kontrolliert die
Geschäftsführung des Vorstandes, sowie das
Rechnungs- und Kassawesen des Vereins. An der
Mitgliederversammlung erstattet die GPK einen Bericht
mit Antrag.

**Wettkämpfe,
Veranstaltungen****Art. 33**

Die Technische Kommission legt dem Vorstand ihr
Vorhaben, bezüglich einer Wettkampfteilnahme oder
von sonstigen Vereinsanlässen, vor.

**Protokollführung
Archivierung****Art. 34**

Von jeder Sitzung der Vereinsorgane ist ein Protokoll zu
führen. Protokolle sowie wichtige Akten und
Gegenstände sind im Gemeindearchiv zu archivieren
und zugänglich zu machen.

VII. Finanzen

Jahresbudget

Art. 35

Der Vorstand erstellt zuhanden der Mitgliederversammlung ein Jahresbudget.

Vermögen

Art. 36

Das Vereinsvermögen besteht aus:

- Mitgliederbeiträgen
- Vereinsmaterial
- Vermögenserträgen
- Zuwendungen und Schenkungen
- Sponsoring
- J+S Beiträgen
- Überschüssen von Vereinsanlässen und Veranstaltungen

Haftung

Art. 37

Für seine Verbindlichkeit haftet der TV Bühler allein und nur mit seinem Vereinsvermögen. Eine persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen bzw. besteht höchstens bis zur Höhe des Jahresbeitrages gemäss Art. 19 dieser Statuten.

Finanzreglement

Art. 38

Im Rahmen einer geordneten Finanzregelung besteht für den TVB ein spezielles Finanzreglement im Anhang zu den Statuten.

VIII. Übergangs- und Schlussbestimmungen

Rechtskraft

Art. 40

Die vorliegenden Statuten sind von der ordentlichen Mitgliederversammlung vom 08.04.2022 genehmigt worden.

Sie ersetzen sämtliche bisherigen Statuten. Diese Statuten treten mit der Genehmigung durch den Kantonalvorstand des ATV in Kraft.

Bestandteile der Statuten

Art. 41

Weitere Bestandteile der Statuten sind:

- das Leitbild TV Bühler
- das Vorstandsreglement TV Bühler
- das Finanzreglement TV Bühler
- das Reglement Jugendturnen TV Bühler

Auflösung

Art. 42

Bei einer allfälligen Auflösung der TV Bühler wird das Vereinsvermögen gem. Art. 6.1 der ATV Statuten, dem ATV zur treuhänderischen Verwaltung bis zur Neugründung übergeben.

Bühler, 08.04.2022
Turnverein Bühler
Präsident

Turnverein Bühler
Aktuar

Roman Langenegger

Melanie Tanner

Appenzellischer Turnverband
Präsident

Appenzellischer Turnverband
Vizepräsident

Christian Giger

Silvia Fritsche